



Stans, 2. Juli 2019  
**Nr. 457**

Bildungsdirektion. Amt für Volksschulen und Sport. Volksschule. Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalter. Teilrevision des Volksschulgesetzes. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes 2002 wurde das Alter der Kinder für den Eintritt in die Schule bzw. den Kindergarten um zwei Monate herabgesetzt.

### **1.2**

Seitens der Bildungsdirektion und des Lehrerinnen- und Lehrerverbands Nidwalden wird festgestellt, dass es am Ende der obligatorischen Schulzeit vermehrt Jugendliche gibt, welche unreif sind für einen Entscheid hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung bzw. für den Einstieg in eine Berufslehre. Mit der Aufhebung des schulischen Brückenangebots ist zudem für solche Jugendliche eine systemische Lücke im Bereich der Anschlusslösungen entstanden.

### **1.3**

Mit Beschluss vom 11. Juni 2018 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion damit beauftragt, einen Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) zwecks Heraufsetzung des Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalters auszuarbeiten.

### **1.4**

Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision des VSG zusammen mit dem zugehörigen Bericht zuhanden der Vernehmlassung.

Die konkreten Fragestellungen betrafen die Verschiebung des Stichtags zum Eintritt in den Kindergarten, die Altersunterschiede in den Jahrgangsklassen, die Berufswahl-Reife am Ende der obligatorischen Schulzeit und das Schuleintrittsalter im schweizerischen Vergleich.

### **1.5**

Bis Mitte Mai 2019 gingen in der Staatskanzlei 26 Stellungnahmen ein, die in einem Bericht ausgewertet wurden. Der zentralen Vernehmlassungsfrage um die Vorverlegung des Stichtags zum Eintritt in den Kindergarten stimmten bei wenigen Enthaltungen drei Viertel der Befragten zu.

## **2 Erwägungen**

Neben der klaren Zustimmung zur zentralen Vernehmlassungsfrage fielen die Zustimmungen zu den Erwartungen hinsichtlich der positiven Effekte auf die Altersunterschiede in den Jahrgangsklassen und reiferen Berufswahl-Entscheiden mit 12 zu 10 bzw. 16 zu 7 Stimmen weni-

ger deutlich aus. Auch den Umstand, dass die Nidwalden Kinder künftig zu den ältesten Schulteilnehmenden schweizweit gehören würden, nahmen 17 Vernehmlassungsteilnehmende (VT) zustimmend zur Kenntnis, während ihn 6 ablehnten.

Im Rahmen weiterer Bemerkungen wurde darauf hingewiesen, dass die komplexe Problematik, die hinter dem Schuleintrittsalter und der Berufswahl steht, nicht mit einfachen Massnahmen gelöst werden könne. Auch zu den Übergangsbestimmungen gab es verschiedene Hinweise.

Die zu einzelnen Bereichen der Gesetzesvorlage eingebrachte Kritik stammt jeweils von einem oder ganz wenigen VT und ergibt daher keinen hinreichenden Anlass zu entsprechenden Anpassungen.

## Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht und die Auswertung zum Ergebnis der externen Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) zur Kenntnis.
2. Die Teilrevision des VSG wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf diese Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

